

Mittheilung des Senats

vom 28. Mai 1875.

Austausch von Areal am Woltmershauser Canal.

Der Senat übergibt der Bürgerschaft hieneben einen zweiten Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den Austausch von Areal am Woltmershauser Canal betreffend, nebst zwei Unteranlagen und einem Situationsriß zu ihrer Beschlußnahme, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Zweiter Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den Austausch von Areal am Woltmershauser Canal betreffend. Anlage.

(Eingereicht am 28. Mai 1875.)

Bezüglich des am 6. März d. J. Seitens der Deputation mit **Gustav Adolph Beling** abgeschlossenen Vertrages wegen Austausches des beiderseitigen Areals am Woltmershauser Canal (Verh. pag. 137) hat die Bürgerschaft (Verh. pag. 225) zunächst eine weitere Aufklärung gewünscht:

- 1) bezüglich der Katasternummern der auszutauschenden Grundstücke und des Eigenthumes an dem Ufer längs dem von **Beling** abzutretenden Grundstücke.
- 2) bezüglich der Kosten der etwa erforderlichen Aufhöhung des einzutauschenden Landes,

und erlaubt sich die Deputation hierzu die beifolgenden zwei Berichte des Bauinspectors **Heineken**, nebst Situationsriß zu überreichen und das Folgende zu bemerken.

Ad 1 enthält der hiebei überreichte Situationsriß die vermiste Katasterbezeichnung, welche übrigens bereits in dem Deputationsberichte pag. 137 angegeben war. Es handelt sich um Stücke der Parzellen Nr. 6 a/b und 7 a/b (I. Blatt.) der Woltmershauser Feldmark, und wird dem Riß nebst Begleitbericht Nr. 1 der Sachverhalt klar zu entnehmen sein. Die Deputation hat Herrn **Beling** diesen Begleitbericht zur Prüfung vorgelegt und ist der Inhalt von demselben in allen Theilen als richtig anerkannt.

Wie in dem Bericht pag. 138 angegeben und der von **Beling** unterzeichnete Begleitbericht des Bauinspectors **Heineken** ausdrücklich anführt, gehört der am Canalufer führende Weg dem Staat und verhält es sich mit dem Ufer längs dem von **Beling** abzutretenden Grundstücke ebenso. Genau ist die Sachlage wie folgt:

Das Areal des Canalweges und des Ufers der hier fraglichen Parzellen ist ein Theil der durch Beschluß vom 6/9. Juni 1871 zur Woltmershauser Canalanlage unter Expropriation gestellten Grundstücke, welche sich bis zur Weser erstrecken (cf. Verh. pag. 166 sub 6 und 8); die Parcele 7 a/b damals **Carsten Waltjen** gehörig, ist dem Staat laut Protocoll vom 16. März 1874 überwiesen; die Parcele 6 a/b, **Lauprecht** gehörig, ist geliefert am 1. Februar 1872, indessen noch nicht überwiesen, weil in Betreff der Entschädigung eine Einigung nicht erzielt ist und diese Differenz noch in dritter Instanz zum Spruch liegt. Den vom Staat nicht erworbenen Theil der Parcele No. 7 a/b, welcher jetzt in Frage steht, hat **Beling** laut Lassung vom 18. September 1874 von **Waltjen** erworben und ist in der Beschreibung als Grenze im Norden der dem Staat gehörige Canalweg angegeben; desgleichen hat **Beling** den Rest der **Lauprecht'schen** Parcele 6 a/b käuflich erworben, und wird dieselbe dem Staat direct verlassen werden, auch die für die Abkündigung dieser Parcele bereits vorliegende Beschreibung des Katasterfeldmessers **Hartmann** giebt den Canalweg als Grenze an, was mit der schriftlichen Anerkennung **Belings** übereinstimmt. Es erhellt hieraus, daß der letztere, der Einzige, dessen etwaige Berechtigung der Bürgerschaft Zweifel verursacht haben kann, aus der Lassung vom 18. September 1874 und seinem Contract mit **Lauprecht** Eigenthumsansprüche ausschließlich auf das Land bis zum Canalwege herzuleiten vermag, während das vom Staat durch Expropriation erworbene Ufer auf der entgegengesetzten Seite des Canalweges liegt.

Ad 2. In dem hieneben überreichten zweiten Begleitbericht des Bauinspectors Heineken sind die Aufhöhungskosten an sich zu M. 2800 berechnet, doch wird darin, dem Bericht pag. 138 entsprechend, auf eine diesen Kostenbetrag ausgleichende zwiefache Ersparniß hingewiesen, einmal an Transportkosten, welche das Unterbringen des Baggerlandes an entfernteren Stellen verursachen würde, sodann an den Kosten für den längs den fraglichen Grundstücken erst noch herzustellen Canalweg, da die Anlage einer Dossirung oder eines Bollwerkes unterbleiben kann, die ohne die Aufhöhung des eingetauschten Areal's erforderlich sein würde.

Die Abtheilung der Baudeputation für den Wasserbau hat auf Anfrage die vorstehende Angabe in Betreff der Ersparniß an Transportkosten für den Baggerland ausdrücklich bestätigt, mit dem Bemerkten, daß es einer Nachbewilligung oder besonderen Bewilligung der Aufhöhungskosten ad M. 2800 unter der wohl für zutreffend zu erachtenden Voraussetzung nicht bedürfe, daß die Bestimmung des geeignetsten Zeitpunktes für die Aufhöhung im Verlaufe dieses oder des nächsten Jahres ihr überlassen bleibe.

Die Deputation hofft hiedurch die angeregten Zweifel beseitigt zu haben und erlaubt sich ihre Bitte um Genehmigung des mit Beling abgeschlossenen Tauschvertrages zu wiederholen.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Steinhäuser.

Unteranlage 1. Bericht des Bauinspectors Fr. Heineken, betreffend Landesaustausch zwischen Beling und Staat.

Dem erhaltenen Auftrage zufolge erlaube mir über den Austausch am Woltmershauser Canal zwischen Beling und Staat das Folgende zu berichten:

In der anliegenden Karte sind die jetzt Beling früher Waltjen und Lauprecht gehörigen Grundstücke, Stücke der Katasterparcele 7 a/b und 6 a/b grün angelegt, während die zu beiden Seiten dieser grünangelegten Parcelen liegenden dem Staat gehörigen beiden Lagerplätze Nr. 1 und 2 roth angelegt sind.

Der städtische Lagerplatz Nr. 1 liegt zwischen dem Beling'schen jetzt auszutauschenden Grundstücke und dem Beling'schen Holzlagerplatz (links).

Das auszutauschende grün angelegte Stück ist begrenzt von dem Woltmershauser Deich und dem Canalweg.

Grund und Boden des Canalweges und der Deichdossirung vor den grün angelegten Stücken gehören bereits dem Staat, das Eigenthumsrecht ist 1871 durch Expropriation erworben.

Beling grenzt mit den grünangelegten Katasterparcelen nicht an den Canal sondern nur an den Canalweg, er besitzt keinerlei Rechte über die Dossirung und Canalweg, zu löschen oder zu laden, sondern liegt hier gerade so wie die Anwohner der Schlachte.

Bei dem im Austausch an Beling abzutretenden Theil des städtischen Lagerplatzes Nr. 1 liegen nachher die Verhältnisse ebenso, das Grundstück grenzt an den Canalweg, welcher wie die Deichdossirung Eigenthum des Staates ist und bleibt. Auch bei diesem Grundstück ist später keine Lös- und Ladegerechtigkeit, sondern es ist wiederum dasselbe Verhältniß wie bei den Anwohnern der Schlachte.

Canalweg und Deichdossirung vor den jetzt Beling gehörigen in der anliegenden Karte grün angelegten Katasterparcelen 6 a/b und 7 a/b konnten bisher nicht hergestellt werden, weil eine Aufhöhung des Canalwegareals nur möglich war, wenn entweder ein Stützbohlwerk von ca. 65 Meter Länge und 4 Meter Höhe hergestellt würde, oder auf die angrenzenden Parcelen 6 a/b und 7 a/b eine breite Fläche Erddossirung geschüttet wäre, wozu die Erlaubniß der Eigenthümer erforderlich war.

Durch den Austausch ist die vollständige Herstellung der ganzen Anlage auf die mindest kostspielige Weise möglich.

Bremen, den 14. Mai 1875.

(gez.) Fr. Heineken.

Mit dem vorstehenden Bericht erkläre ich mich hierdurch in allen Theilen einverstanden.

Bremen, am 15. Mai 1875.

(gez.) Gustav Beling.

Bericht des Bauinspectors Heineken, betreffend Aufhöhung der früher Waltjen Unteranlage 2. und Lanprecht jetzt Beling gehörigen Parcelen 6a/b und 7a/b am Boltmershauser Canalwege.

Die beiden früher Waltjen und Lanprecht jetzt Beling gehörigen Parcelen am Boltmershauser Canalwege haben einen Flächeninhalt von ca. 1800 $\square$ Meter, sie liegen von 0,3^m bis 2,2^m über Null und müssen auf 5,5^m über Null (Deichhöhe) aufgehöhht werden, wozu ca. 7000 Cubicmeter Boden erforderlich ist. Wird Baggerfund zum Aufhöhen verwandt, so betragen die Kosten des Aufstarens ca. M. 2800.

Es kommt im Sommer bei niedrigem Wasserstande mehrfach vor, daß solche am Wasser und zugleich nahe den Baggerstellen außendeichs gelegene Plätze zum Ablagern von Baggermaterial gesucht sind, um das Baggermaterial in der Nähe unterbringen zu können und so einen weiten Wassertransport, zu dem häufig die Kräfte mangeln, zu ersparen, so daß thatsächlich zu Zeiten für den Betrieb ein Vortheil darin liegt, das Material in der Nähe der Baggerstelle nahe am Ufer zu lassen. In dem vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß der Canalweg nebst Deich vor den in Rede stehenden Grundstücken nicht hergestellt werden kann, ohne entweder auf die Privatgrundstücke eine den Weg stützende breite Dossirung zu legen, die also immer auf Privatgrund im Besitz der Privateigenthümer bleiben würde, oder aber ein ca. 4 Meter hohes und ca. 45 Meter langes Bollwerk mit ca. M. 7—8000 Kosten herzustellen.

Der Austausch mit der Aufhöhung ist für den Staat der billigste Weg, um die Anlage des Boltmershauser Canales, welche bis auf die vor den Parcelen 7a/b und 6a/b liegende Strecke des Deiches und des Canalweges (wozu der Grund schon im Besitz des Staates ist) vollendet ist, fertig zu stellen.

Bremen Mai 1875.

(gez.) **Fr. Heineken.**

